

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1945 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 2020****über Dokumente, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszustellen sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 1114)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“) bestimmt, dass der Aufnahmestaat von britischen Staatsangehörigen, ihren jeweiligen Familienangehörigen sowie sonstigen Personen, die sich im Einklang mit den in Titel II des Abkommens vorgesehenen Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, verlangen kann, dass sie einen neuen Aufenthaltsstatus, der die Rechte nach diesem Titel verleiht, und ein Dokument zum Nachweis dieses Status beantragen.
- (2) Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens sieht vor, dass, wenn sich ein Aufnahmestaat dafür entschieden hat, von britischen Staatsangehörigen, ihren Familienangehörigen und sonstigen Personen, die sich im Einklang mit den in Titel II des Abkommens vorgesehenen Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, nicht zu verlangen, den als Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt geltenden neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen, so haben die für Aufenthaltsrechte infrage kommenden Personen das Recht, unter den Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ein Aufenthaltsdokument zu erhalten, das eine Erklärung enthält, dass es im Einklang mit diesem Abkommen ausgestellt wurde.
- (3) Artikel 26 des Abkommens sieht vor, dass der Arbeitsstaat von britischen Staatsangehörigen, die nach Titel II des Abkommens Rechte als Grenzgänger haben, verlangen kann, dass sie ein Dokument beantragen, mit dem bescheinigt wird, dass sie nach diesem Titel solche Rechte haben, und dass diese Staatsangehörigen Anspruch darauf haben, dass ihnen ein solches Dokument ausgestellt wird.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ⁽⁴⁾ regelt die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige. Der einheitlich gestaltete Titel enthält alle notwendigen Informationen und genügt sehr hohen technischen Standards, insbesondere zum Schutz vor Fälschung und Verfälschung.
- (5) Daher sollte diese einheitliche Gestaltung auch bei Aufenthaltsdokumenten zur Anwendung gelangen, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union britischen Staatsangehörigen, ihren jeweiligen Familienangehörigen sowie sonstigen Personen, die sich im Einklang mit den in Titel II des Abkommens vorgesehenen Bedingungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.⁽³⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

- (6) Die einheitliche Gestaltung sollte auch bei Dokumenten zugrunde gelegt werden, die britischen Staatsangehörigen auszustellen sind, die im Arbeitsmitgliedstaat Rechte als Grenzgänger haben.
- (7) Da diese Dokumente als Nachweis der in Titel II des Abkommens vorgesehenen Rechte dienen, sollte dem Eintrag im Feld 10 „Art des Titels“ zu entnehmen sein, dass die betreffenden Dokumente im Rahmen des Abkommens ausgestellt wurden.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten im Feld 12 „Anmerkungen“ angeben, ob das Aufenthaltsdokument gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens ausgestellt wurde.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Identität des Dokumenteninhabers zweifelsfrei überprüft werden kann, sollten die Dokumente eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren haben, sodass das Lichtbild des Inhabers aktualisiert werden kann.
- (10) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens sollten die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens ausgestellten Dokumente erst nach Ende des in Artikel 126 des Abkommens vorgesehenen Übergangszeitraums wirksam werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch bereits während des Übergangszeitraums mit der Ausstellung von Aufenthaltstiteln für britische Staatsangehörige gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens beginnen, wenn sie sich aus verwaltungstechnischen oder sonstigen Gründen dafür entscheiden. Die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ geänderten Fassung ist allerdings noch nicht vollständig anwendbar. Bis die Verordnung (EU) 2017/1954 Anwendung findet, sollten sich die Mitgliedstaaten daher an die derzeitigen Vorgaben halten, die für die Gestaltung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates ⁽⁶⁾ geänderten Fassung festgelegt sind.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates ⁽⁷⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Absatz 4 des Abkommens halten sich die Mitgliedstaaten an die Vorgaben, die für die Gestaltung von Aufenthaltstiteln in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten Fassung festgelegt sind.

Das im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannte Feld 10 „Art des Titels“ muss den Eintrag „Artikel 50 EUV“ enthalten. Die Mitgliedstaaten geben in dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannten Feld 12 „Anmerkungen“ an, ob das Dokument gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens ausgestellt wurde.

Das Aufenthaltsdokument ist mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen die Dokumente nach Artikel 26 des Abkommens in Form der einheitlich gestalteten Grenzübergangsgenehmigungen für den kleinen Grenzverkehr für Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten Fassung aus.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1).

Das im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannte Feld 10 „Art des Titels“ muss den Eintrag „Artikel 50 EUV — Grenzgänger“ enthalten.

Das Dokument ist mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig.

Artikel 3

Bis die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2017/1954 durchgeführt haben, halten sie sich an die Vorgaben, die für die Gestaltung von Aufenthaltstiteln in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 geänderten Fassung festgelegt sind, und verwenden die in den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses genannten Einträge.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten wenden diesen Beschluss spätestens am Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums an.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 2020

Für die Kommission
Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission
